Bundesgesez

betreffend

den Militärpflichtersaz.

(Vom 28. Brachmonat 1878.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung von Art. 18, Alinea 4, und Art. 42, Litt. e der Bundesverfassung;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 23. April 1878,

beschließt:

Art. 1. Jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche innerhalb oder außerhalb des Gebietes der Eidgenossenschaft wohnende Schweizerbürger, welcher keinen persönlichen Militärdienst leistet, hat dafür einen jährlichen Ersaz in Geld zu entrichten.

Diesen Ersaz haben auch die niedergelassenen Ausländer zu entrichten, sofern sie nicht infolge Staatsvertrages davon befreit sind oder einem Staate angehören, in welchem die Schweizer weder zu einer persönlichen Dienstleistung, noch zu einem Ersaz in Geld herangezogen werden.

Art. 2. Vom Militärpflichtersaz sind enthoben:

a. Oeffentlich unterstüzte Arme, sowie diejenigen, welche infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig sind und kein für ihren und ihrer Familie Unterhalt hinreichendes Vermögen besizen;

b. die Wehrpflichtigen, welche infolge des Dienstes militäruntauglich geworden sind;

c. die im Auslande abwesenden Schweizerbürger, welche an ihrem Aufenthaltsorte regelmäßigen persönlichen Dienst zu leisten oder einen entsprechenden Ersaz in Geld zu bezahlen haben;

d. die vom persönlichen Dienst befreiten Eisenbahn- und Dampfschiffangestellten in den Jahren, in denen sie nach Art. 2, Litt. f der Militärorganisation behufs des Kriegsbetriebs der Eisenbahnen und Dampfschiffe zur Dienstleistung herangezogen werden;

e. Landjäger und Polizeiangestellte, sowie eidg. Grenzwächter. (Art. 2, Litt. c des Gesezes über die Militärorganisation, A. S. n. F. I, 257.)

Art. 3. Der Militärpflichtersaz besteht in einer Personaltaxe von 6 Franken und in einem dem Vermögen und dem Einkommen entsprechenden Zuschlag.

Die jährliche einfache Steuer eines Pflichtigen soll den Betrag von 3000 Franken nicht übersteigen.

Art. 4. Als Zuschlag (Art. 3) werden berechnet:

a. von jedem Fr. 1000 reinen Vermögens Fr. 1. 50 Rp.

b. von jedem Fr. 100 reinen Einkommens „ 1. 50 „

Beträgt das reine Vermögen eines Pflichtigen weniger als Fr. 1000, so fällt es außer Berechnung.

Von dem Betrage des reinen Einkommens eines Pflichtigen werden Fr. 600 nicht in Anschlag gebracht.

Art. 5. Bei der Ermittlung des reinen Vermögens und Einkommens eines Ersazpflichtigen gelten folgende Grundsäze:

A. Vermögen.

1) Unter dem reinen Vermögen ist das bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden verstanden. Hiebei ist jedoch das Vermögen in landwirthschaftlichen Gebäuden und Grundstüken nach Abzug der allfälligen Hypothekarschulden nur zu $^3/_4$ seines Verkaufswerthes zu berechnen.

Der Werth der für die Haushaltung erforderlichen Fahrhabe, sowie der nöthigen Handwerks- und Feldgeräthe wird nicht in Berechnung gezogen.

2) Ferner wird die Hälfte des Vermögens der Eltern, oder wenn diese nicht mehr leben, der Großeltern, im Verhältniß der Zahl der Kinder, beziehungsweise der Großkinder, in Berechnung gebracht; den Fall jedoch ausgenommen, wenn der Vater des Steuerpflichtigen persönlichen Militärdienst leistet oder die Ersazsteuer bezahlt.

B. Einkommen.

Unter dem reinen Einkommen ist verstanden:

a. Der Erwerb, welcher mit der Ausübung einer Kunst, mit dem Betrieb eines Berufes, Geschäftes oder Gewerbes oder mit einem Amte oder einer Anstellung verbunden ist.

   Die mit der Gewinnung des Erwerbes verbundenen Unkosten, jedoch mit Ausschluß der Haushaltungskosten, sowie fünf vom Hundert des in einem Gewerbe arbeitenden Kapitals werden in Abzug gebracht.

b. Der Ertrag von Leibrenten, Pensionen und ähnlichen Nuzungen.

Art. 6. Wehrpflichtige, welche mindestens acht Jahre Dienst gethan haben und für den Rest des militärpflichtigen Alters dienstuntauglich oder nach Artikel 2 des Gesezes über die Militärorganisation temporär befreit werden, haben die Hälfte des für die betreffende Altersklasse festgesezten Er-

sazes zu leisten, sofern lezterer ihnen nicht nach den Bestimmungen des Art. 2 ganz erlassen werden muß.

Art. 7. Vom vollendeten zweiunddreißigsten bis zum vollendeten vierundvierzigsten Altersjahre haben die Pflichtigen nur die Hälfte des ihnen nach Art. 3 und 4 auffallenden Ersazbetrages zu bezahlen.

Art. 8. Die Bundesversammlung ist berechtigt, für Jahrgänge, in welchen der größere Theil der Truppen des Auszuges durch aktiven Dienst in außerordentlicher Weise in Anspruch genommen wird, den Militärpflichtersaz bis auf den doppelten Betrag zu erhöhen.

Art. 9. Die Eltern sind für den Militärpflichtersaz der minderjährigen und der mit ihnen in gleicher Haushaltung lebenden großjährigen Söhne haftbar.

Art. 10. Der Militärpflichtersaz ist in dem Kantone zu bezahlen, in welchem der Pflichtige zur Zeit der Ersazanlage wohnt.

Landesabwesende sind im Heimatkanton ersazpflichtig.

Art. 11. Die Verjährungsfrist für den Militärpflichtersaz ist festgesezt:

a. für Landesanwesende auf 5 Jahre;
b. für Landesabwesende auf 10 Jahre.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Jahres, in welchem der Ersaz fällig geworden ist.

Die Kantone sind berechtigt, für die Nachzahlung von Ersazrükständen angemessene Fristen zu gestatten.

Art. 12. Die alljährlich für alle Pflichtigen gleichzeitig vorzunehmende Ersazanlage, sowie der Bezug des Ersazes liegt den kantonalen Behörden ob.

In jedem Kantone ist eine Rekursinstanz einzurichten, welche die Beschwerden gegen Beschlüsse der untern Behörden entscheidet.

Art. 13. Die Militärpflichtersazanlage der im Ausland wohnenden Schweizer hat ebenfalls alljährlich auf Grund besonderer Kontrolen stattzufinden und ist den Pflichtigen durch den Heimatkanton in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen.

Der Bundesrath wird bestimmen, in wie weit die schweizerischen Vertreter im Auslande bei der Anlage und beim Bezug des Ersazes mitzuwirken und die Kantone zu unterstüzen haben.

Art. 14. Das Jahr, für welches Ersaz zu leisten ist, beginnt mit dem 1. Jänner.

Die Kantone liefern die Hälfte des Bruttoertrages des bezogenen Militärpflichtersazes nebst einem Ausweis darüber alljährlich spätestens bis Ende Jänner des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres dem Bunde ab.

Die Bundesversammlung wird bestimmen, welche Quote des der Bundeskasse zufließenden Bruttoertrages jeweilen zur Aeufnung des Militärpensionsfondes zu verwenden ist.

Art. 15. Dem Bunde steht über alle den Militärpflichtersaz betreffenden Verhältnisse, namentlich über die in den Artikeln 11, 12, 13 und 14 vorgesehenen Maßnahmen, zum Zweke einer gleichmäßigen Durchführung des Gesezes, das Oberaufsichts- und Entscheidungsrecht zu.

Art. 16. Anstände zwischen den Kantonen über Fragen, welche das Militärpflichtersazwesen betreffen, entscheidet der Bundesrath.

Art. 17. Die von den Kantonen erlassenen Vollziehungsbestimmungen über das Militärpflichtersazwesen sind dem Bundesrathe zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 18. Das erste Ersazjahr ist das Jahr 1878. Beträge, welche von den Kantonen über den 1. Jänner 1878 hinaus bezogen wurden, sind den Betreffenden zurükzuerstatten, und es werden diese Leztern nach den Bestimmungen dieses Gesezes ersazpflichtig.

Art. 19. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesezes vom 17. Brachmonat 1874 (A. S. n. F. I, S. 116), betreffend die Volksabstimmung über Bundesgeseze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesezes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusezen.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 28. Brachmonat 1878.

Der Präsident: **Philippin.**
Der Protokollführer: **Schiess.**

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 28. Brachmonat 1878.

Der Präsident: **A. Vessaz.**
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesgesezes in das Bundesblatt.

Bern, den 5. Heumonat 1878.

Der Bundespräsident: **Schenk.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schiess.**

Note. Datum der Publikation: 6. Heumonat 1878.
Ablauf der Einspruchsfrist: 4. Weinmonat 1878.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bundesgesez betreffend den Militärpflichtersaz. (Vom 28. Brachmonat 1878.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1878
Band Volume Volume	3
Heft Cahier Numero	32
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	06.07.1878
Seite Page Pagina	166-171
Ref. No	10 010 022

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.